

Bieter	Vergabenummer	Datum
	03/2024	
(Bau-)Maßnahme Support- und Pflegeleistungen für die Informationstechnik am RBZ Steinburg AöR		
Leistung Support- und Pflegeleistungen für die Informationstechnik am RBZ Steinburg AöR		

**Verpflichtungserklärung nach § 4 Vergabegesetz Schleswig-Holstein
vom 8. Februar 2019 (VGSH - GVOBl. Schl.-H. vom 28. Februar 2019, Seite 40)
bei einem geschätzten Auftragswert ab 20.000,00 € (netto)**

Ergänzung des Angebotsschreibens

1 Hinweis für bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter

Für bevorzugte Bieter gemäß § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - finden die nachstehenden Erklärungen gemäß § 4 Absatz 1 VGSH keine Anwendung.

2 Verpflichtung zur Zahlung von Mindestentgelten

Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, unseren / meinen unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten - ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräften und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten - **wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 €* (brutto)** zu zahlen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 VGSH). Unberührt bleiben gesetzlich, tarif- oder arbeitsvertraglich geschuldete höhere Entgelte.

***Hinweis:** Der aktuell geltende allgemeine gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 1. Januar 2024 nach § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in Verbindung mit der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung vom 24. November 2023 **12,41 € (brutto)**. Dieser ist allgemein gültig und ist entsprechend einzuhalten, sofern ist derzeit wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 12,41 € (brutto) zu zahlen.

3 Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften

Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, sicherzustellen, dass die Pflicht nach Nummer 2 auch von sämtlichen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften eingehalten wird (§ 4 Absatz 1 Satz 2 VGSH). Wir erklären / Ich erkläre, dass sich diese Verpflichtung entsprechend auf alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers erstreckt.

4 Kontrolle durch den Auftraggeber

Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich,

- a) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle nach § 4 Absatz 3 VGSH die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen vorzulegen,
 - b) die zwischen uns / mir und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge vorzulegen und
 - c) dem Auftraggeber ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmern und von Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- damit der Auftraggeber die Einhaltung der uns / mir sowie den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften aufgrund des VGSH auferlegten Verpflichtungen prüfen kann.

5 Sanktionen

- a) Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, für jeden Fall der Pflichtverletzung zur Zahlung des Vergabemindestlohns nach § 4 Absatz 1 VGSH sowie für jeden Fall der Vereitelung der Kontrollen nach § 4 Absatz 3 VGSH eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des Netto-Auftragswerts, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent des Netto-Auftragswerts, zu zahlen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3 VGSH).

Die Verpflichtung gilt auch für den Fall eines Verstoßes gegen die Sicherstellungspflicht nach Nummer 3.

- b) Die Verletzung der Verpflichtungen zur Zahlung und Sicherstellung des Vergabemindestlohns nach § 4 Absatz 1 VGSH sowie die Vereitelung der Kontrollen nach § 4 Absatz 3 VGSH berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Bau- oder Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses (§ 4 Absatz 4 Nummer 3 VGSH).

Ort

Datum

Unterschrift Bieter *)

*) Nur erforderlich, wenn die Verpflichtungserklärung nicht gleichzeitig mit dem Angebot vorgelegt wird.